

Qualitätssicherungsanweisung für Lieferanten

Revision 1 vom 13. Dezember 2017

1. Ziel und Zweck	1
2. Geltungsbereich	1
3. Produktbeschaffenheit	1
4. Qualitätssicherung	2
5. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten	3
6. Eingangsprüfungen durch Berghoff	4
7. Vertraulichkeit	4

1. Ziel und Zweck

Der Name Berghoff steht für Qualität, Zuverlässigkeit sowie außergewöhnliche Kommunikation und Partnerschaft. Die Qualität und Zuverlässigkeit von beschafften Produkten und Dienstleistungen hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Produkte von Berghoff. Unsere Lieferanten sind unsere Partner. Die vorliegende Qualitätssicherungsanweisung soll dazu beitragen eine gemeinsame Qualitätsstrategie zu betreiben. Ziel sind einwandfreie und termingerechte Lieferungen entsprechend den festgelegten Bedingungen.

2. Geltungsbereich

Bei Aufträgen und Bestellungen im Luft & Raumfahrtbereich, sowie Verteidigungsindustrie kommt diese Anweisung zu Anwendung.

3. Produktbeschaffenheit

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, CAD-Angaben) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Bei Kauf nach Muster muss der Mustergutbefund durch Berghoff schriftlich erfolgen.

Der Lieferant sichert für die Produkte die Einhaltung der von Berghoff gegebenen Vorgaben und aufgegebenen Produktspezifikationen sowie die nach den anerkannten Regeln der Technik beste Qualität in Material und Ausführung zu. Er übernimmt die Gewähr, dass die Produkte die zugesicherten Eigenschaften und die erforderliche Beschaffenheit haben,



den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von Berghoff vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig und/oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Stellt der Lieferant dies fest, hat er Berghoff unverzüglich nach Feststellung entsprechend schriftlich zu informieren.

Mit jeder Bestellung erhält der Lieferant einen aktuellen Zeichnungssatz. Der Lieferant hat in seinem Unternehmen sicherzustellen, dass ausschließlich aktuelle Zeichnungen bei der Herstellung verwendet werden.

Informationen sowie Anforderungen an kritische Einheiten oder Schlüsselmerkmalen, an Tests, Prüfungen und Verifizierungstätigkeiten werden ebenfalls im Rahmen der Bestellung übermittelt.

Alle Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen sowie Abweichungen von Berghoff gegebenen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Berghoff. Berghoff ist nicht verpflichtet, gelieferte Produkte auf Gleichartigkeit zu untersuchen. Vielmehr trifft der Lieferant in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Fertigung, Prüfung und Verpackung, um die Einhaltung der von Berghoff gestellten Anforderungen jederzeit zu gewährleisten.

4. Qualitätssicherung

Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nach EN9100/ EN9120 oder einem anderen mit uns vereinbarten Standard und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Systems herstellen und prüfen. Er hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen und darüber hinaus vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen.

Der Lieferant hat für alle an Berghoff gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde, er hat alle zur Erfüllung seiner Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren und über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Er wird Berghoff jederzeit auf Verlangen im nötigen Umfang Einsicht in die Dokumentation gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Berghoff die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

Es dürfen nur von Berghoff bzw. vom Kunden freigegebene Lieferanten eingesetzt werden. Lieferanten für spezielle Prozesse (wie Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung) bedürfen einer ausdrücklichen Freigabe des Kunden.



Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Prüfmittel, Software oder Material, so wird er diese Lieferanten vertraglich in sein Qualitätssicherungssystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Lieferungen sichern. Er stellt sicher, dass alle anzuwendenden Anforderungen an diese Lieferanten weitergereicht werden.

5. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

Zutrittsrecht

Der Lieferant wird Berghoff in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt 4 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Berghoff sowie bei Bedarf Mitarbeitern des Kunden bzw. der Luftfahrtbehörden zu diesem Zweck nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten, den betroffenen Einrichtungen und dokumentierten Informationen gewähren. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige außerhalb des Qualitätssicherungssystems liegenden Betriebsgeheimnisse können Berghoff verweigert werden.

Änderungen

Der Lieferant unternimmt ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Berghoff keinerlei Änderungen von Fertigungsverfahren, Prozessen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Abweichungen/ Lenkung fehlerhafter Produkte

Stellt der Lieferant eine Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätsmängel), wird er Berghoff hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich mittels schriftlicher Fehlermeldung benachrichtigen. Nacharbeiten außerhalb der Zeichnungsanforderungen bzw. der genehmigten Prozesse sind im Vorfeld durch Berghoff zu genehmigen.

Gefälschte Produkte

Der Lieferant stellt durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass keine gefälschten Produkte in Umlauf gebracht werden.

Kennzeichnung/ Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird Berghoff über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann. Bei Kennzeichnung/ Serialisierung durch Berghoff stellt der Lieferant sicher, dass diese aufrechterhalten wird.

Mitarbeiterbewusstsein

Der Lieferant stellt sicher, dass sich alle beteiligten Mitarbeiter ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität und zur Produktsicherheit bewusst sind sowie die Wichtigkeit von ethischem Verhalten bekannt ist.



6. Eingangsprüfungen durch Berghoff

Die Firma Berghoff wird nach Eingang der Produkte, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Entdeckte Mängel, auch versteckte Mängel sowie Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des gelieferten Produktes herausstellen, werden von Berghoff unverzüglich nach Entdeckung gerügt.

Berghoff obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Sofern bei der üblichen Eingangskontrolle Mängel an der gelieferten Ware festgestellt werden, vereinbaren die Parteien, dass Berghoff auf Kosten des Lieferanten eine weitergehende Überprüfung vornimmt. Die weitergehende Überprüfung wird entsprechend den Qualitätssicherungsvorschriften von Berghoff entweder mit einer erweiterten Stichprobe oder mit einer vollständigen Prüfung der gelieferten Ware in der wirtschaftlichsten Weise durchgeführt. Der Lieferant trägt die Kosten der über die normale Eingangskontrolle hinausgehenden Überprüfungen.

7. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Partei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der empfangenen Partei bereits bekannt waren, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung Geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Partei entwickelt werden.

